

# **Einwohnergemeinde Teuffenthal**



## **Musikschulbeitragsreglement**

**vom 04.06.2010**

## REGLEMENT

### über die Gemeindebeiträge an die Kosten des Musikunterrichtes der Schüler

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in der männlichen Form gehalten. Sie gelten ebenso für die weibliche Form.*

Zweck	<p><u>Art. 1</u> Zur Förderung der musikalischen Ausbildung und der Freude am Musizieren zahlt die Gemeinde an die Unterrichtskosten (gesanglicher und instrumentaler Art) der Kinder im schulpflichtigen Alter Beiträge. Die Schüler sollen den Unterricht der Musikschule linkes Zulgebiet grundsätzlich vor Ort besuchen, wenn ein entsprechendes Angebot besteht oder sich realisieren lässt.</p>
Organisation	<p><u>Art. 2</u> Der Musikschulkoordinator setzt sich für die Belange des Musikunterrichts ein und besorgt die Geschäfte, die mit diesem Reglement zusammenhängen. Er berät die Interessenten und vermittelt ihnen den geeigneten Musikunterricht. Er ist dafür besorgt, dass ausschliesslich Musiklehrpersonen durch seine Vermittlung zum Einsatz kommen. Er entscheidet zusammen mit dem Finanzverwalter über die Beitragsberechtigung. Er kontrolliert die Rechnungsstellung durch die Musiklehrpersonen und sendet die visierten Rechnungen zur Bezahlung an die Finanzverwaltung Teuffenthal. Er wird dafür angemessen entschädigt. Die Musiklehrpersonen führen die Absenzenkontrolle.</p>
Beitragsdauer	<p><u>Art. 3</u> Die Beiträge werden während der obligatorischen Schulzeit ausgerichtet.</p>
Anmeldung	<p><u>Art. 4</u> Schüler, die neu Musikunterricht besuchen und in den Genuss von Gemeindebeiträgen kommen wollen, melden ihr Interesse vorgängig beim Musikschulkoordinator an. Er berät die Interessenten und vermittelt ihnen den geeigneten Musikunterricht. Die Musiklehrperson hat auf dem Anmeldeformular die Ausbildungskosten zu bescheinigen. Die Anmeldeformulare können beim Musikschulkoordinator jederzeit eingereicht werden. Musikunterricht, welcher nicht vorgängig beim Musikschulkoordinator angemeldet und/oder durch diesen vermittelt wird, hat keinen Anspruch auf Gemeindebeiträge (ausser es handle sich um Unterricht an staatlich anerkannten Musikschulen, wo die Gemeindebeitragspflicht kantonal geregelt ist).</p>
Beitragsbeginn	<p><u>Art. 5</u> Die Beiträge werden für das abgelaufene Quartal, respektive Semester, ausgerichtet.</p>
Beitragshöhe	<p><u>Art. 6</u> Die Einwohnergemeinde leistet unabhängig von Einkommen und Vermögen der Eltern 40 % an die Unterrichtskosten jedes in der Gemeinde wohnhaften Kindes. Pro Schulwoche wird einem Kind max. 1 Lektion zu max. 30 Minuten mitfinanziert und zwar unabhängig von der Anzahl Unterrichtslektionen und Instrumente, die ein Kind vor Ort, bei einer privaten Musiklehrperson oder an einer vom Kanton anerkannten Musikschule belegt.</p>



